

Schriftliche Stellungnahme des DVGeo – Dachverband der Geowissenschaften - zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten

(Geologiedatengesetz – GeolDG)

Vorbemerkung

Der Vorstand des DVGeo als gemeinsamer Dachverband der wissenschaftlichen Fächer Geologie, Geophysik, Mineralogie und Paläontologie begrüßt die im vorliegenden Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Initiative des Gesetzgebers, den Umgang mit Geowissenschaftlichen Daten auf eine neue, bessere und den zukünftigen Anforderungen an die Gesellschaft stärker genügende Grundlage zu stellen. Er beglückwünscht die Verfassenden zu diesem Entwurf. Es ergeben sich aber aus dem Referentenentwurf einige Fragen, zu denen der DVGeo hier schriftlich Stellung nimmt.

1. Begriffsklärung und Name des Gesetzes (generell)

Der bisher verwendete Name für den Gesetzentwurf ist – verkürzt ausgedrückt – “Geologiedatengesetz – GeolDG“. Die Geologie ist eine der ursprünglichen geowissenschaftlichen Teildisziplinen, wird aber in der öffentlichen Wahrnehmung häufig als stellvertretend für die gesamten Geowissenschaften gebraucht. Die Geologie spielt in der Erkundung und Nutzung des Untergrundes eine große Rolle, steht aber mitnichten allein. Auch die Geophysik, die Mineralogie, Geochemie und Lagerstättenlehre spielen bei der Beschreibung so genannter “geologischer“ Daten eine große Rolle. Kommen Aspekte der Erdgeschichte und –entwicklung hinzu, ist das Ganze nicht ohne die Paläontologie zu denken.

Gleichwohl braucht das Gesetz einen griffigen, inhaltsstarken und zutreffenden Titel und die Bezeichnung Geologiedatengesetz könnte dies wohl leisten. Wünschenswert ist allerdings, dass im Gesetzestext entweder durchgängig von “Geodaten“ oder “geowissenschaftlichen Daten“ die Rede ist und dass diese Begrifflichkeiten am Anfang des Gesetzestextes erklärt werden.

2. Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich (§ 2)

Verpflichtung zur Anmeldung geologischer, bzw. geowissenschaftlicher Feldarbeiten

Hier gibt es aus Sicht des DVGeo einigen Klärungsbedarf hinsichtlich Abs. 2 - die Anzeige geologischer Untersuchungen bei der zuständigen Behörde, und Abs. 2 - die Übermittlung der bei geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten an die zuständige Behörde.

Ist es z.B. nötig, in Zukunft die Erhebung geowissenschaftlicher Felddaten im Rahmen von Kursen in der geowissenschaftlichen Lehre an Hochschulen anzumelden und zur Verfügung zu stellen? Im Prinzip wäre dies zu begrüßen. In der Praxis werden sich aber Probleme ergeben, da die curricularen Aktivitäten meist nicht eine weitergabefähige Aufbereitung

einschließen. Der begrenzende Faktor sind die angespannten Personalressourcen an den meisten Hochschulen.

3. Eigentumsrechte an den Daten (generell)

Wer ist Eigentümer der Daten nach der Freigabe? Welche Abschreibungsregeln sind vorgesehen für die Investitionen, die in freigegebene Daten getätigt worden sind?

4. Übergabefrist von Bewertungsdaten (§ 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde)

Die Fristsetzung für die Übergabefrist von Bewertungsdaten sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen erscheint sehr kurz. Das Gesetz sollte die Möglichkeit vorsehen, die Übergabefrist auf Antrag zu verlängern.

5. Nachträgliche Anforderung nichtstaatlicher Fachdaten (§ 12)

Aus diesem Paragraphen kann eine rückwirkende Geltung des Gesetzes für ALLE Geowissenschaftlichen Daten abgeleitet werden, die aus der Industrie, den Hochschulen und aus Forschungseinrichtungen stammen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden mit dieser Regelung leben können, weil es dort generell ohnehin ein Veröffentlichungsgebot gibt. Vor allem bei internationalen Gemeinschaftsprojekten sind jedoch häufig Sperrfristen oder Moratorien zu beachten, die im Gegensatz zu den Regelungen stehen können, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben.

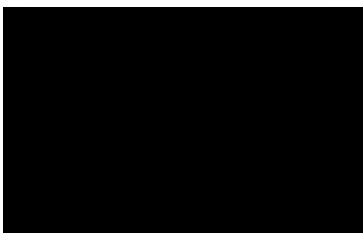
6. Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten (§ 27)

Die Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten orientiert sich an Fristen von 5 Jahren bzw. 10 Jahren. In anderen Mitgliedstaaten der EU werden in entsprechenden Bestimmungen häufig erheblich kürzere Fristen genannt. Der DVGeo spricht sich dafür aus, an solchen Fristen im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis innerhalb Europas festzuhalten, beziehungsweise diese im Einklang mit Änderungen bei europäischen Regelungen auch zu verkürzen.

7. Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderter nichtstaatlicher Fachdaten nach § 12 (§ 28)

Es wäre zu überlegen, ob sich hier nicht ein Konflikt zwischen schutzwürdigen Interessen der Besitzer nichtstaatlicher Bewertungsdaten und dem im Standortauswahlgesetz festgehaltenen Gebot „alle Daten sind öffentlich zu machen“ befindet, der in der Anwendung zu viel gerichtlichem Streit führen könnte.

Berlin, den 05.09.2019



Präsident DVGeo